



Gesetzentwurf

der Fraktion CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

Abschnitt VII – Die Verwaltung

Ergänzung Art. 45

- (1a) Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Sachgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Neuer Abschnitt VII a - Kooperation

Art. 49 a – Optimierung der Aufgabenerfüllung

Die Landesregierung prüft regelmäßig, inwieweit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Kooperation mit anderen Verwaltungsträgern oder Privaten den in Art. 45 Abs. 1a enthaltenen niedergelegten Grundsätzen besser entspricht. Die Optimierung der Aufgabenerledigung, insbesondere durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, ist Daueraufgabe.

Art. 49 b – Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften

- (1) Das Land kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Bund und anderen Ländern zusammenwirken und zu diesem Zweck gemeinsame Einrichtungen schaffen.
- (2) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit kann die Landesregierung Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen (Grundlagenstaatsvertrag) abschließen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages und der Volksvertretungen der anderen beteiligten Partner; sie müssen die verfassungsmäßigen Rechte des Landtages wahren und Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Landtages enthalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Johannes Callsen
und Fraktion